

ZH_OBERGERICHT UE250236 vom 7. August 2025

ZH Obergericht, 2025-08-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE250236

FR: ZH_OBERGERICHT UE250236 du 7 août 2025

IT: ZH_OBERGERICHT UE250236 del 7 agosto 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 5. Mai 2025 liess der Verein A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) durch seine Rechtsvertreterin bei der Staatsanwaltschaft See/Oberland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) Strafanzeige gegen Dr. med. B._____ (nachfolgend: Beschwerdegegner 1) erstatten wegen Körperverletzung. Der Vorwurf lautet, der Beschwerdegegner 1 biete gemäss Angaben auf seiner Homepage ohne medizinische Notwendigkeit Vorhautamputationen an gesunden männlichen Kindern an, welche er offensichtlich im Auftrag und Einverständnis der Eltern in seiner Praxis in C._____ durchführe (Urk. 3/2).

E. 2

Mit Verfügung vom 7. Mai 2025 nahm die Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung gegen den Beschwerdegegner 1 nicht an die Hand (Urk. 5). Diese Verfügung wurde dem Beschwerdeführer nicht eröffnet, jedoch wurde er (als Anzeigenerstatter) mit Schreiben vom 9. Juni 2025 über die Nichtanhandnahme der Strafuntersuchung in Kenntnis gesetzt (Urk. 3/1; Urk. 5 Dispositiv-Ziffer 4).

E. 3

Gegen die Nichtanhandnahmeverfügung liess der Beschwerdeführer am 16. Juni 2025 fristgerecht Beschwerde erheben und beantragen, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben und die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, den Sachverhalt rechtsgenügend abzuklären und eine Strafuntersuchung im Sinne der Strafanzeige vom 5. Mai 2025 zu eröffnen; unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Staatskasse (Urk. 2).

E. 4

Der Beschwerdeführer lässt zu seiner Beschwerdelegitimation ausführen, nachdem jedermann gestützt auf Art. 301 Abs. 1 StPO eine Strafanzeige einreichen könne und die Staatsanwaltschaft grundsätzlich gezwungen sei, eine solche anhand zu nehmen und rechtsgenügend abzuklären, habe er als Anzeigenerstatter einen Anspruch, dass im Entscheid über die (Nicht-)Anhandnahme seiner Strafanzeige in formeller Hinsicht korrekt verfahren und entschieden werde. Die angefochtene Verfügung verstosse in mehreren Punkten offensichtlich gegen das Gesetz. Er sei im vorliegenden Strafverfahren Partei und von der angefochtenen Nichtanhandnahme direkt betroffen. Gestützt auf Art. 105 lit. b StPO sei er Verfahrensbeeteiligter und könne gestützt auf Art. 382 Abs. 1 StPO ein Rechtsmittel ergreifen. Ungeachtet seiner Legitimation in der Sache könne er eine Verletzung seiner Parteirechte geltend machen bzw. Rügen vorbringen, die formeller Natur seien und von der Prüfung der Sache getrennt werden könnten. Dies sei vorliegend der Fall. Durch die formell rechtswidrige Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung, welche einer Rechtsverweigerung gleichkomme, sei er direkt berührt (Urk. 2 S. 2 ff.).

E. 5

Soweit sich der Beschwerdeführer auf den Entscheid des Bundesgerichts 1B_10/2012 vom 29. März 2012 beruft, ist ihm Folgendes entgegenzuhalten: Das Bundesgericht hielt darin fest, die Beschwerdeführerin könne ungeachtet ihrer Legitimation in der Sache im bundesgerichtlichen Verfahren eine Verletzung ihrer Parteirechte geltend machen, die ihr nach dem Verfahrensrecht, der Bundesverfassung oder der EMRK zustünden und deren Missachtung auf eine formelle Rechtsverweigerung hinauslaufe. Zulässig seien Rügen, die formeller Natur seien und von der Prüfung der Sache getrennt werden könnten. Soweit die Beschwerdeführerin moniere, die Vorinstanz habe ihre Beschwerdelegitimation zu Unrecht verneint, sei sie zur Beschwerde berechtigt (E. 1.2.1). Demgegenüber ist vorliegend nicht ersichtlich, inwiefern die Staatsanwaltschaft die Parteirechte des Beschwerdeführers verletzt haben sollte, hat sie ihm doch die Nichtanhandnahme der Strafuntersuchung mit Schreiben vom 9. Juni 2025 mitgeteilt (Urk. 3/1). Weitergehende Verfahrensrechte stehen dem Anzeigersteller, welcher weder Geschädigter noch Privatkläger ist, wie erwähnt nicht zu (Art. 301 Abs. 3 StPO). Sodann will der Beschwerdeführer seine Beschwerdelegitimation daraus ableiten, dass die Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung zu Unrecht (bzw. obschon die entsprechenden Vor-

- 6 - aussetzungen nicht erfüllt gewesen seien) nicht an die Hand genommen habe. Diese Rüge kann – entgegen dem Dafürhalten des Beschwerdeführers (vgl. Urk. 2 S. 3) – offensichtlich nicht von der Sache getrennt werden. Im Gegenteil geht es dem Beschwerdeführer im Ergebnis gerade um eine materielle Überprüfung der angefochtenen Verfügung, stellt er sich doch auf den Standpunkt, es liege sehr wohl ein hinreichender Verdacht auf ein strafbares Verhalten des Beschwerdeführers 1 vor und die Offizialmaxime stehe einer Nichtanhandnahme der Strafuntersuchung entgegen (Urk. 2 S. 4 ff.). Insoweit fehlt dem Beschwerdeführer indes mangels direkter Betroffenheit von der zur Anzeige gebrachten Straftat ein rechtlich geschütztes Interesse und seine Rüge ist nicht zulässig (vgl. BGE 136 IV 41 E. 1.4 mit Hinweis auf BGE 128 I 218 E. 1.1 und BGE 126 I 81 E. 7b). Dass der Beschwerdeführer unmittelbar in seinen Rechten tangiert worden wäre, zeigt er nicht auf und ist auch nicht ersichtlich, zumal in der Strafanzeige nicht auf konkrete geschädigte Personen Bezug genommen sondern vielmehr ausgeführt wird, es sei zunächst festzustellen, um wen es sich bei den Opfern (Kinder) der letzten 15 Jahre namentlich handle (Urk. 3/2 S. 2).

E. 6

Nach dem Gesagten ist der Beschwerdeführer – wie ihm im Übrigen bereits aus dem Verfahren UV220012-O bzw. dem entsprechenden bundesgerichtlichen Verfahren 7B_12/2023, Urteil vom 4. September 2023, hinlänglich bekannt ist – nicht zur Beschwerde gegen die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung legitimiert. Auf die Beschwerde ist folglich nicht einzutreten. III. Ausgangsgemäss wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Aufwands des Gerichts auf Fr. 700.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 lit. b-d GebV OG). Infolge seines Unterliegens ist dem Beschwerdeführer keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.